

Satzung der DAOG
Deutsch-Arabische Ophthalmologische Gesellschaft

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 12.06.2021 gegründete Verein führt folgenden Namen: **Deutsch-Arabische Ophthalmologische Gesellschaft**.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung in Bereich der Ophthalmologie; Förderung der Entwicklungszusammenarbeit; sowie die Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO.
3. Der Satzungszweck wird durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen finanziert und durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Projekten;
 - Veröffentlichung der Materialien und Publikationen in gedruckter und digitaler Form;
 - Weiterbildung und Fortbildung der arabischstämmigen Augenärzte;
 - Erfahrungsaustausch mit ähnlichen Organisationen, Institutionen, Universitäten, Krankenhäusern in Deutschland und weltweit.
 - durch die Organisation und Teilnahme an humanitären, gemeinnützigen und mildtätigen Aktionen (z.B. ärztliche Versorgung, Lieferung von medizinischen Hilfsgütern...) und Hilfskonvoi in Deutschland und weltweit.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 5 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 6 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Sowohl natürliche erwachsene als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden. Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer sich in der Ophthalmologie durch Ausbildung zum Augenarzt, durch wissenschaftliche Ausrichtung auf dem Gebiet der Ophthalmologie oder durch Tätigkeiten, die letzterer gleichzusetzen sind, qualifiziert.

Außerordentliches Mitglied kann werden, wer wissenschaftlich an die Augenheilkunde sich interessiert haben und dem Zweck der DAOG dient.

Ehrenmitglied kann werden, wer die Zwecke der DAOG in überragender Weise fördert.

2. Die Mitgliedschaft muss durch Ausfüllung des Mitgliedschaftsantrags beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:

bei regelmäßiger Unruhestiftung innerhalb des Vereins; bei Verurteilung wegen rechtswidrigen Verhaltens im Zusammenhang mit dem Verein; wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahre oder mit einem Betrag, der zwei Jahresbeiträge ausmacht, mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

5. Folgende Umstände führen zum automatischen Ausschluss vom Verein:

Nichtteilnahme an fünf konsekutive Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

8. Die Gesellschaft ernennt Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder. Die Wahl erfolgt durch der Gesamtvorstand schriftlich; sie bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder der Gesamtvorstand.

§ 7 Finanzierung und Beiträge

Der Finanzierung der Vereinszwecke dienen Beiträge, Sponsoren, Spenden und Zuwendungen. Ordentliche Mitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge werden für ein Kalenderjahr erhoben. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung.

b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: drei Monaten für reguläre Mitgliederversammlungen und sechs Wochen für irreguläre Mitgliederversammlungen
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem Mitglied
 - b) vom Vorstand
9. Anträge müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder besitzen ein Stimm- und Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben diesen Anspruch nicht.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Leiter der Komitees

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Komitees und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Komitees einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch folgende Vorstandsmitglieder:

den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

4. Der Vorsitzende führt, delegiert, kontrolliert, koordiniert und optimiert die Vereinsarbeit seiner aktiven Mitglieder und kann natürlich auch Aufgaben abtreten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb des letzten Quartals der Amtsperiode kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit dessen Einverständnis benennen, sonst wird die neuen Mitglieder des Vorstandes wie üblich bestimmt.

5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.

§ 12: Komitees

Der Vorstand setzt für besondere Aufgaben Komitees ein, deren Leiter vom Vorstand vorgeschlagen werden und dann von Mitgliederversammlung bestimmt werden. Wenn es sachlich geboten erscheint, können auch Nichtmitglieder des Vereins in ein Komitee berufen werden.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eines Kassenprüfers, die nicht dem Vorstand oder ein Komitee angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister) unter Beaufsichtigung der/die Kassenprüfer/Kassenprüferin. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Bildung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.11.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins DAOG worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt, den 27.11.2021